

SATZUNG der Pferdesportgemeinschaft Füllnhausen Battenberg

(PSG Füllnhausen Battenberg)

05.November.2021

<u>Inhalt</u>	1
§ 1 Name und Sitz	2
§ 2 Aufgaben und Zweck	2
§ 3 Mitgliedschaft	2
§ 4 Ordentliche und Fördernde Mitglieder	2
§ 5 Ehrenmitglieder	3
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 8 Ausschluss	3
§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 10 Geschäftsjahr und Beiträge	4
§ 11 Organe des Vereins	4
§ 12 Mitgliederversammlung	5
§ 13 Der Vorstand	5
§ 14 Kassenwart / in	6
§ 15 Schriftführer / in	6
§ 16 Beisitzer / in	6
§ 17 Kassenprüfer / in	6
§ 18 Jugendwart	6 (Rev.2)
§ 19 Auflösung	6 (Rev.2)
§ 20 Schlussbestimmungen	7 (Rev. 2)

Rev. 1. laut Protokoll vom 14.08.2020, geändert auf Seite 2, §2, 2.1 und Seite 4, §10, Punkt 10.3

Rev. 2. laut Protokoll vom 05.11.2021, geändert auf Seite 1 §18, 19, 20, Seite 5 §13 und Seite 6 §18, 19, 20. Seite 7 hinzu

Vereinsanlage: Füllnhausen 3, 35088 Battenberg, Tel: 06452 8384, St-Nr.: 011 250 00224

Seite 1 von 7

Bankverbindung: Frankenberger Bank

IBAN: **DE 80 5206 9519 0006 8179 12** · BIC: HELADEF1BAT

Rev. 2. vom 05.11.2021

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen - Pferdesportgemeinschaft Füllnhausen Battenberg - (im weiteren PSG-FB genannt) und hat seinen Sitz in Füllnhausen 3, D-35088 Battenberg.
- 1.2 Er wurde am 08.Dezember 2018 gegründet und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Marburg eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet die VR Register Nr.: **VR 5499**
- 1.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuervergünstigte Zwecke der Abgabenordnung".

§ 2 Aufgaben und Zweck

2. *Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, sowie die Lebensfreude aller Mitglieder zu fördern und Spaß am Umgang mit dem Pferd zu vermitteln. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, jeder Person, egal welchen Alters oder Standes, die Freude am Umgang mit dem Pferd und des Reiters zu vermitteln.*
- 2.1 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
(Rev.1) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) fördernde Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

es können auch juristische Personen oder Personenvereinigungen werden.

§ 4 Ordentliche und Fördernde Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind vornehmlich solche, die aktiv den Breitensport Reiten pflegen.

Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

§ 5 Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reitsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Sie sind allerdings von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein geschieht auf schriftliche Anmeldung. Hierzu ist das ausfüllen der schriftlichen Mitgliedschaftserklärung nötig. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand der PSG Füllnhausen Battenberg endgültig. Gründe für etwaige Ablehnung der Mitgliedschaft müssen vom Vorstand nicht bekannt gegeben werden.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 7.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 7.2 Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 30. September des Jahres schriftlich kündigt (Austritt). Bei nicht fristgerechter Kündigung endet die Mitgliedschaft mit Ablauf des folgenden Geschäftsjahres.
- 7.3 Durch Ausschluss auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes.
- 7.4 Bei Nichtzahlung der festgesetzten Beiträge und anderer geldlicher Leistungen durch Vorstandsbeschluss nach vorheriger zweimaliger Mahnung.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeglichen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie sind jedoch zur Zahlung der Beiträge für das laufende Jahr verpflichtet.

§8 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes ist möglich:

- 8.1 Wenn dieses in besonders grober Weise die Gesetze des Reitsports missachtet oder dem Ansehen der PSG Füllnhausen Battenberg schweren Schaden zufügt.
- 8.2 Durch Verstoß gegen die Bestimmungen der Vereinssatzung.
- 8.3 Durch Zuwiderhandlung gegen die Anordnung der PSG Füllnhausen Battenberg.

§9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Rechte:

- 9.1 Die Mitglieder des Vereins haben das Recht, alle Einrichtungen des Vereins im Rahmen der jeweils geltenden Benutzungsordnung und Gebührenordnung in Anspruch zu nehmen.
- 9.2 Das aktive und passive Wahlrecht steht Mitgliedern mit Vollendung des 18. Lebensjahr zu und richtet sich nach den grundgesetzlichen Vorschriften.

Pflichten:

- 9.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, die Benutzungsordnungen und die Beschlüsse der Organe des Vereins zu befolgen und die Anlagen sowie sonstiges Vereinseigentum pfleglich und schonend zu behandeln.
- 9.4 Die Beiträge vor Ablauf des Geschäftsjahres an die PSG Füllnhausen Battenberg zu zahlen.
- 9.5 Die Interessen der PSG Füllnhausen Battenberg zu schützen.
- 9.6 Keine Handlungen zu begehen, die gegen die Reitlehre verstoßen oder dem Ansehen der PSG Füllnhausen Battenberg abträglich sind.

§10 Geschäftsjahr und Beiträge

- 10.1 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- 10.2 Jedes Mitglied ist zur Zahlung der regelmäßigen Beiträge verpflichtet.
- 10.2 Die Höhe der Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt.

10.3 (Rev.1, ist entfallen.)

§11 Organe des Vereins

- Die Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung.
 - der Vorstand.
 - Ausschüsse nach Bedarf.

§12 Mitgliederversammlung

- 12.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.
- 12.2 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- 12.3 Folgende Inhalte müssen in der Tagesordnung der Jahreshauptversammlung enthalten sein:

Geschäftsbericht

Kassenbericht

Entlastung des Vorstandes

Satzungsänderungen

Wahlen (falls fällig)

- 12.4 Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Vorschläge und Handzeichen. Auf Wunsch auch durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl oder das Los. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur durch zweidrittel Mehrheit der erschienenen Mitglieder bestimmt werden. Über jede Verhandlung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes hat der Schriftführer ein Protokoll zu verfassen, das von dem Vorstandsvorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

§13 Vorstand

- 13.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

einem / er Vorsitzenden
einem / er Kassenwart / in
einem / er Schriftführer / in
einem / er Jugendwart / in **(Rev.2 (neu hinzu))**
drei Beisitzern / innen

- 13.2 Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung. Er soll möglichst vierteljährlich zusammen treffen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der / die Vorsitzende. Der Vorstand entscheidet bei allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Der / die Vorsitzende, der / die Kassenwart / in und der / die Schriftführer / in sind allein vertretungsberechtigt.

§14 Kassenwart / in

Der / Die Kassenwart /in verwaltet die Kasse und führt über die Einnahmen und Ausgaben Buch. Er / Sie hat für pünktliche Einziehung der Beiträge und aller sonstigen zur Vereinskasse gehörenden Gelder zu sorgen und der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten. Er / Sie ist verantwortlich für die rechtzeitige Abgabe der Steuererklärung.

§15 Schriftführer / in

Dem / Der Schriftführer / in obliegt die Durchführung aller für den Verein notwendigen Schreibarbeiten.

§16 Beisitzer / in

Dem / Der Beisitzer / in unterstützen den Vorstand ohne einer festen Aufgabe zugeordnet zu sein.

§17 Kassenprüfer / in

Der /Die Kassenprüfer / in (2 Personen) werden von der Mitgliederversammlung jeweils für das kommende Jahr gewählt.

(Rev.2 (neu hinzu)) §18 Jugendwart / in

Der /Die Jugendwart / in ist unsere / r der Beauftragte /r in Sachen Vereinsjugendarbeit und ist das Bindeglied zwischen Vorstand und Vereinsjugend. Er / Sie vertritt die Interessen der Jugendlichen.

§19 Auflösung (Rev.2 (war §18))

Die Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den " Reit- und Fahrverein Wollmatal e.V.", der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Die Auflösung des Vereins erfordert eine zweidrittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung, mindestens jedoch die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

§20 Schlussbestimmung (Rev.2 (war §19))

Diese von der Mitgliederversammlung am 08.12.2018 beschlossene, **am 05.11.2021 mit Rev.2 Fassung geänderte**, tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Battenberg, den 07.April.2022

Vorsitzende	_____	Beisitzerin	_____
	Kristin Schneider		Bettina Kruggel
Kassiererin	_____	Beisitzerin	_____
	Bettina Kraus		Verena Grebe
Schriftführerin	_____	Beisitzer	_____
	Svenja Schmidt		Thomas Schneider
Jugendwartin	_____		
	Nadine Dippel		